

Satzung der Ökologisch-Demokratischen Partei Landesverband Thüringen

§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet, Sitz

- 1.1 Der Landesverband Thüringen der Ökologisch-Demokratischen Partei nennt sich, gem. Beschluss des LPT am 23.02.2008, mit dem Namenszusatz – Familie, Gerechtigkeit, Umwelt: **„Ökologisch-Demokratische Partei / Familie, Gerechtigkeit, Umwelt“** und versteht sich als regionale Gliederung der Bundespartei im Sinne des § 5 der Bundessatzung für das Gebiet des Freistaates Thüringen. Die Abkürzung heißt **ÖDP / Familie ..**
- 1.2 Mitglieder des Landesverbandes sind alle Mitglieder der Partei, die ihren Hauptwohnsitz in Thüringen haben. Mitglieder, die ihren ständigen Zweitwohnsitz in Thüringen haben, können auf Antrag dem Landesverband angehören, sofern sie nicht in einem anderen geführt werden.
- 1.3 Der Sitz des Landesverbandes ist Erfurt.

§ 2 Zweck und Ziel

Zweck, Ziel, Aufgaben und Mittel zur Erreichung der Ziele sind identisch mit denen der Bundespartei ÖDP (§ 2 der Bundessatzung).

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied der Partei im Landesverband Thüringen kann jede Person werden, die die deutsche Staatsbürgerschaft oder ihren ständigen Wohnsitz in Thüringen hat, mindestens 14 Jahre alt ist und Satzung und Grundsatzprogramm anerkennt.
- 3.2 Unvereinbar mit der Mitgliedschaft ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei sowie die Tätigkeit oder Kandidatur für eine andere Partei. Entsprechendes gilt für Vereinigungen, die gegen die Interessen der ÖDP wirken. Die Feststellung der Unvereinbarkeit trifft der Bundesvorstand. Er kann die Feststellung wieder aufheben. Die Feststellung bindet auch die Schiedsgerichte. Satz 1 ff gilt sinngemäß für kommunale Wählervereinigungen, wenn in derselben Kommune bei der gleichen Wahl eine Liste unter Beteiligung der ÖDP besteht. Über Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand.
- 3.3 Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder online zu beantragen. Die Mitgliedschaft beginnt am Tag des Einganges des Beitrittsantrags bei einer ÖDP-Geschäftsstelle oder bei einer Parteigliederung, soweit nicht ein Mitglied deren Vorstands einen Aufschub der Mitgliedschaft wünscht. In diesem Fall muss der zuständige Vorstand innerhalb von drei Wochen über die Mitgliedschaft entscheiden. Der Beitrittsantrag ist ggf. mit der Entscheidung des Vorstandes unverzüglich an die Bundesgeschäftsstelle weiterzuleiten. Die Mitgliedschaft kann gem. Bundessatzung § 3.3(4) widerrufen werden. Ablehnungen brauchen nicht begründet zu werden.
- 3.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
 - a) Der Austritt ist jederzeit möglich. Er muss schriftlich erklärt werden und bedarf keiner Begründung. Er ist sofort wirksam und entbindet von weiterer Beitragszahlung. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bereits entrichteter Beitrag wird nicht zurückerstattet.
 - b) Streichungen regelt die Bundessatzung § 3.4 b).
 - c) Über den Ausschluss entscheidet das zuständige Parteischiedsgericht, wenn das betreffende Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstoßen und ihr dadurch schweren Schaden zugefügt hat. Das Verfahren regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei mitzuwirken
 - a) durch Beteiligung an Beratungen, Wahlen und Abstimmungen, durch Anträge im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung in den Versammlungen der Partei,
 - b) durch Beteiligung an der Aufstellung von Kandidaten,
 - c) durch Bewerbung um eine Kandidatur, wie es die Wahlgesetze vorschreiben.
- 4.2 Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - a) das Grundsatzprogramm der Partei zu vertreten,
 - b) öffentliche und innerparteiliche Auseinandersetzungen, auch solche zwischen einzelnen Mitgliedern, sachlich und fair zu führen.
 - c) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse anzuerkennen,
 - d) den Beitrag pünktlich zu entrichten. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Höhe und Zahlungsweise bestimmt der Bundesparteitag in der Finanzordnung.
- 4.3 Die Antrags-, Stimm- und Wahlrechte ruhen, wenn der Jahresbeitrag des Vorjahres nicht in voller Höhe bezahlt ist. Mit Zahlung des Beitrages leben die genannten Rechte wieder auf.

§ 5 Gliederung

- 5.1 Der Landesverband gliedert sich in Regional-, Kreis- und Ortsverbände.
- 5.2 Der Regionalverband ist die zuständige Gliederung der Partei für mehrere Stadt- und bzw. oder Landkreise. Über die Einrichtung und den regionalen Zuschnitt entscheidet der Landesvorstand.
- 5.3 Der Kreisverband ist die Zusammenfassung der im Bereich eines Stadt- oder Landkreises ansässigen Mitglieder. Benachbarte Stadt- und Landkreise können zu einem Kreisverband zusammengelegt werden. Dies gilt auch für einzelne Gemeinden, die einem benachbarten Kreisverband zugeordnet werden können.
- 5.4 Der Ortsverband ist die Untergliederung des Kreisverbandes. Existiert kein Kreisverband, dann ist der Ortsverband die Untergliederung des Regionalverbandes. Existiert kein Regionalverband, dann ist der Orts- bzw. Kreisverband die Untergliederung des Landesverbandes.
- 5.5 Bei Verbänden, die innerhalb von drei Jahren nach der letzten Vorstandswahl keinen neuen Vorstand gewählt haben muss der Landesvorstand eine Hauptversammlung einberufen, um eine Vorstandswahl durchzuführen. Wird kein neuer Vorstand gewählt, kann der Landesvorstand den Verband auflösen.
- 5.6 Ist ein Vorstand eines untergliederten Verbandes aufgrund geringer Vorstandsmitglieder (z. B. durch Krankheit, Tod, Parteiaustritt) nicht mehr beschlussfähig, ist eine Mitgliederversammlung durch den nächsthöher gegliederten Verband einzuberufen.

§ 6 Organe des Landesverbandes

- 6.1 Die Organe des Landesverbandes sind der Landesparteitag und der Landesvorstand.
- 6.2 Beschlussfähigkeit der Organe
 - a) Vorstände sind beschlussfähig, wenn zu den Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen wurde und solange mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
 - b) Landesparteitage sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden und solange mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit bedarf der Feststellung durch den Versammlungsleiter. Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden, so ist der Parteitag auf seiner nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden zu den vertagten Punkten beschlussfähig.

- c) Hauptversammlungen der Regional-, Kreis- und Ortsverbände sind nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig, soweit nicht Gesetze anderes vorsehen.

§ 7 Der Landesparteitag und seine Aufgaben

Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Zu seinen Aufgaben gehören:

- 7.1 Wahlen
 - a) des Landesvorstandes,
 - b) der Kassenprüfer,
 - c) der Delegierten zum Bundeshauptausschuss und zum Bundesparteitag,
 - d) der Kandidaten für die Listen zu Landtags- und Bundestagswahlen.
- 7.2 die Abwahl von Funktionsträgern des Landesverbandes,
- 7.3 die Beratung und Beschlussfassung über
 - a) Landessatzung, Geschäftsordnung und Wahlprogramm,
 - b) den Rechenschaftsbericht und die Entlastung des Landesvorstandes,
 - c) Regelung des Finanzhaushalts,
 - d) zum Parteitag eingebrachte Anträge und das Parteileben berührende Fragen,
 - e) die Bildung von Kommissionen und Arbeitskreisen,
 - f) die Entscheidung über Wahlbeteiligung.

§ 8 Zusammensetzung des Landesparteitages

- 8.1 Stimmberechtigte Mitglieder des Landesparteitages sind alle Mitglieder des Landesverbandes, sofern sie ihre Beiträge ordnungsgemäß entrichtet haben (siehe § 4.3 dieser Satzung).
- 8.2 Mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt sind:
 - a) die Mitglieder des Bundesvorstandes,
 - b) die Mitglieder des Ökologischen Rates,
 - c) die Sprecher der Bundessatzungskommission.Alle anderen Mitglieder der Partei und Außenstehende können als Gäste teilnehmen. Wortmeldungen von Gästen sind durch ein stimmberechtigtes Mitglied des Landesparteitages zu beantragen und bedürfen der Zustimmung durch Beschluss.

§ 9 Einberufung des Landesparteitages

- 9.1 Der ordentliche Landesparteitag findet mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr statt.
- 9.2 Ein außerordentlicher Landesparteitag muss darüber hinaus unverzüglich, mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen werden, wenn dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird:
 - a) vom Landesvorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit
 - b) von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Landesverbandes.
- 9.3 Der Termin für einen ordentlichen Landesparteitag muss mindestens vier Wochen vorher parteiöffentlich bekannt gegeben werden. Dabei sind auch die Termine für die Einreichung von Anträgen und Änderungsanträgen anzugeben und auf anstehende Wahlen hinzuweisen. Die Einberufung erfolgt durch den Landesvorstand. Die Einladung hat spätestens mit einer Frist von zwei Wochen unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung sowie den Parteitagsunterlagen schriftlich oder in Textform an die Mitglieder zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.

§ 10 Anträge zum Landesparteitag

- 10.1 Anträge zum Landesparteitag können nur zugelassen werden, wenn sie mit beigefügter Begründung schriftlich oder in Textform und rechtzeitig eingegangen sind. Antragsberechtigt sind:
- a) mindestens fünf Mitglieder des Landesverbandes gemeinsam,
 - b) der Landesvorstand,
 - c) der Regionalvorstand,
 - d) der Kreisvorstand,
 - e) die Mitgliederversammlung jedes Regional-, Kreis- bzw. Ortsverbandes.
- 10.2 Anträge zum ordentlichen Landesparteitag sind bis spätestens drei Wochen vor dem Landesparteitag in der Landesgeschäftsstelle einzureichen (Poststempel bzw. E-Mail-Eingang). Die Geschäftsstelle hat spätestens bis zwei Wochen vor dem Landesparteitag die Unterlagen an die Mitglieder zu senden (Poststempel bzw. E-Mail-Eingang). Änderungsanträge sind bis zehn Tage vor dem Landesparteitag in der Landesgeschäftsstelle einzureichen (Poststempel bzw. E-Mail-Eingang). Diese Änderungsanträge sind bis eine Woche vor dem Landesparteitag an die Mitglieder zu senden (Poststempel bzw. E-Mail-Eingang).
- 10.3 Initiativanträge gem. Geschäftsordnung können von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern des Landesparteitages gestellt werden. Die Initiativanträge müssen nach der Zustimmung der Absoluten Mehrheit des Landesparteitages behandelt werden.
- 10.4 Geschäftsordnungsanträge regelt die Geschäftsordnung.
- 10.5 Der Entwurf des Haushaltsplans und des groben Finanzplans für die folgenden vier Jahre werden spätestens mit den Änderungsanträgen versandt.

§ 11 Protokolle

Über die Abstimmungs- und Wahlergebnisse der Organe des Landesverbandes sind Protokolle anzufertigen und vom Protokollführer und einem Mitglied des Landesvorstandes zu unterzeichnen.
Jedes Parteimitglied kann auf Verlangen Einsicht in die genehmigten Protokolle nehmen.

§ 12 Der Landesvorstand

- 12.1 Aufgaben des Landesvorstands
- a) Er führt die Geschäfte des Landesverbandes nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen des Landesparteitags.
 - b) Er beruft den Landesparteitag ein, leitet diesen.
 - c) Er erstattet dem Landesparteitag einen Rechenschaftsbericht.
 - d) Er verhängt Ordnungsmaßnahmen sinngemäß gemäß § 22 der Bundessatzung.
 - e) Er beruft bei dringendem Bedarf in den Regional- und Kreisverbänden Versammlungen ein und leitet sie.
 - f) Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
 - g) Die ÖDP kann innerhalb und außerhalb der Partei Ehrungen vergeben. Die Verfahrensweise regelt der § 21 der Bundessatzung.
- 12.2 Der Landesvorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, höchstens aus elf Mitgliedern, und zwar:
- a) der /dem Landesvorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden
 - c) dem/der Landesschatzmeister/in
 - d) mindestens einem Beisitzer, der auch organisatorische Aufgaben übernimmt. Der Landesparteitag legt mit einfacher Mehrheit die Anzahl der Beisitzer fest.

- 12.3 Die Wahl des Landesvorstands ist geheim. Die Personen 12.2a) bis c) werden einzeln gewählt, die Beisitzer in einem Wahlgang. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese nicht erreicht, findet eine Stichwahl gemäß der Geschäftsordnung statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 12.4 Der Landesvorstand wird in jedem zweiten Kalenderjahr neu gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 12.5 Einzelne Landesvorstandsmitglieder können auf einem Landesparteitag abgewählt werden, wenn dieser Punkt satzungsgemäß auf der Tagesordnung aufgeführt ist.
- 12.6 Der geschäftsführende Landesvorstand besteht aus der / dem Vorsitzenden, den beiden Stellvertreterinnen / Stellvertretern und der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes vertreten den Landesverband gemeinsam nach § 26 BGB. Bei Rechtsgeschäften bis 50 Euro genügt ein Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstandes. Im Falle der Verhinderung der/des Landesvorsitzenden betraut er / sie den /die jeweiligen/e Stellvertreter/in mit seiner/ihrer Vertretung; die Verhinderung muss nicht nachgewiesen werden.

§ 13 Das Landesschiedsgericht

Die Bildung eines Landesschiedsgerichts kann vom Landesparteitag beschlossen werden. Aufgaben und Arbeitsweise der Schiedsgerichte regelt §23 der Bundessatzung. Solange kein eigenes Landesschiedsgericht besteht, entscheidet das Bundesschiedsgericht welches Landesschiedsgericht für die Bearbeitung zuständig ist.

§ 14 Der Regional-/Kreisverband

- 14.1 Ein Regional-/Kreisverband soll in der Regel mindestens fünf Mitglieder haben, er muss jedoch aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.
- 14.2 Die wichtigsten Aufgaben der Regional-/Kreisverbände sind:
 - a) Öffentlichkeitsarbeit in kommunalpolitischen Fragen,
 - b) Mitgliederwerbung,
 - c) Information und politisches Regional-/Meinungsbild.
- 14.3 Die Organe des Regional-/Kreisverbands sind:
 - a) die Regional-/Kreismitgliederversammlung,
 - b) der Regional-/Kreisvorstand.

§ 15 Die Regional-/Kreismitgliederversammlung

- 15.1 Der Regional-/Kreismitgliederversammlung als dem obersten Organ des Regional-/Kreisverbandes obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Wahlen des Regional-/Kreisvorstandes und der Kassenprüfer,
 - b) die Aufstellung von Kandidaten für öffentliche Wahlen gemäß den Bestimmungen der Wahlgesetze,
 - c) die Erstellung einer Satzung des Regional-/Kreisverbandes und der Ortsverbände,
 - d) die Konstituierung von Ortsverbänden.
- 15.2 Die Regional-/Kreismitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, sonst nach Bedarf, zusammen. Sie besteht aus den erschienenen Mitgliedern des Kreisverbandes. Form und Frist der Einberufung u. ä. regelt die Satzung. Außerdem sind Kreismitgliederversammlungen einzuberufen, wenn dies der Landesvorstand unter Angabe von Gründen beantragt.

§ 16 Der Regional-/Kreisvorstand

- 16.1 Der Regional-/Kreisvorstand besteht mindestens aus dem Regional-/Kreisvorsitzenden, dem stellvertretenden Regional-/Kreisvorsitzenden und dem Regional-/Kreisschatzmeister. Die Regional-/Kreismitgliederversammlung kann den Regional-/Kreisvorstand um weitere Mitglieder vergrößern. Er führt die laufenden Geschäfte des Regional-/Kreisverbandes.
- 16.2 Die Amtszeit des Regional-/Kreisvorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl und Abwahl sind möglich. Dabei gelten die Wahl- und Abwahlbestimmungen wie beim Landesvorstand entsprechend.

§ 17 Bestimmungen für Bundes- und Landtagswahlen

- 17.1 Für die Aufstellung von Kandidaten zu Bundes- und Landtagswahlen gelten die Vorschriften der einschlägigen Wahlgesetze und Wahlordnungen.
- 17.2 An der Aufstellung von Kandidaten zu diesen Wahlen dürfen nur die nach dem Wahlgesetz stimmberechtigten Mitglieder mitwirken.
- 17.3 Umfasst ein Wahl- bzw. Stimmkreis das Gebiet mehrerer Regional- oder Kreisverbände, so bilden die dort stimmberechtigten Mitglieder das zuständige Gremium zur Kandidatenaufstellung und berufen eine gemeinsame Wahlkommission.
- 17.4 Für Wahl- oder Stimmkreise, in denen organisatorische Schwierigkeiten bei der Kandidatenaufstellung oder Wahlkampfführung auftreten, kann der Landesvorstand ein oder mehrere Mitglieder mit der Durchführung der notwendigen Maßnahmen beauftragen.
- 17.5 Sofern für die Listenaufstellung zu öffentlichen Wahlen von der Satzung abweichende gesetzliche Bestimmungen gelten, sind diese einzuhalten. Für die Aufstellung der Landesliste zur Bundestagswahl sind in den Bundestagswahlkreisen gemäß § 21 des Bundestagswahlgesetzes auf Mitgliederversammlungen die Vertreter für die allgemeine Vertreterversammlung (auf Landesebene) in geheimer Wahl zu wählen und die Ergebnisse dem Landesvorstand fristgerecht zuzusenden. Dabei entsenden die Mitgliederversammlungen der Bundeswahlkreise die für die in ihrem Bereich zur Bundestagswahl stimmberechtigten Mitglieder. (Auf Mitgliederversammlungen können auch je nach Bedarf Ersatzdelegierte für die Vertreterversammlung auf Landesebene gewählt werden.) Die allgemeine Vertreterversammlung zur Aufstellung der Landesliste ist bei ordnungsgemäßer Einberufung unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig.

§ 18 Urabstimmung

- 18.1 Unter den Mitgliedern des Landesverbandes können Urabstimmungen über wichtige politische und organisatorische Fragen mit empfehlender Wirkung durchgeführt werden.
- 18.2 Urabstimmungen werden durchgeführt
 - a) auf Beschluss des Landesparteitages,
 - b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Landesverbandes.
- 18.3 Urabstimmungen mit bindender Wirkung können nur vom Landesparteitag eingeleitet werden. Die bindende Wirkung der Urabstimmung verlangt eine Wahlbeteiligung von mindestens 50 % der Mitglieder.
- 18.4 Die Urabstimmung ist schriftlich oder in geeigneter Form online durchzuführen. Die zur Urabstimmung stehende Frage ist in alternativer Form kommentarlos allen Mitgliedern des Landesverbandes mit Angabe einer Rücksendefrist zuzusenden. Die Frist ist so zu setzen, dass ausreichend Zeit zur Erörterung der Frage in den Regional- und Kreisverbänden vorhanden ist.

§ 19 Änderung der Satzung und Ordnungen

- 19.1 Über Änderungen dieser Satzung beschließt der Landesparteitag mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
- 19.2 Nebenordnungen (wie Geschäftsordnung, Kassenordnung usw.) können vom Landesparteitag mit einfacher Mehrheit geändert werden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung ist gültig ab dem 06.03.1993. Zuletzt geändert am 05.03.2022 auf dem LPT in Apfelstädt.